

#### 4. Die rechtliche Stellung der Kinder.

Bei der großen Bedeutung, die der rechtlichen Stellung des Kindes für seine Entwicklung und für sein Gedeihen in gesundheitlicher Beziehung zukommt, muß die Rechtsstellung des Kindes eingehend im Zusammenhang besprochen werden.

Ermähnt wurde bereits, daß auf Grund der Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung der unehelichen Kinder keine günstige ist und hieraus vielfach auch das körperliche Elend und der Untergang dieser Kinder resultiert. Vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik wäre es daher dringend erforderlich, die Behandlung der unehelichen Kinder vor dem Gesetz zu bessern.

Auf Grund des § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches liegt für diejenigen Kinder, welche nach Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des 300. Tages entweder nach dem Todestage des Gatten oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, die Vermutung der ehelichen Geburt vor. Außerdem werden auch die außer der Ehe geborenen Kinder, die bei erfolgter Verehelichung in die Ehe geschrieben werden, den ehelichen gleichgestellt.

Die Eltern haben die Verpflichtung, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln und durch den Unterricht in der Religion und in den einzelnen Kenntnissen den Grund zu ihrer Wohlfahrt zu legen (§ 139 BGB.).

Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt findet bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer ehelichen Gattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind. Als Vater eines unehelichen Kindes wird vermuthungsweise angesehen, dem auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art bewiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind, oder wer dies auch nur außer

Gericht gesteht (§ 163). Uneheliche Kinder haben weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter und nehmen deren Religion an. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung heimatberechtigt war. Bei Veränderungen im Heimatrecht der Eltern folgen uneheliche Kinder der Mutter.

Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Ubrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser dazu nicht imstande ist, so fällt die Verbindlichkeit auf die Mutter und nach dieser auf die mütterlichen Großeltern (§ 166 BGB.).

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig wären, auch diese zu ersetzen. Die Forderung verjährt drei Jahre nach der Entbindung (§ 167 BGB.).

Schon vor der Geburt kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege (§ 168 BGB.). Solange die Mutter ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäß selbst erziehen will und kann, darf es ihr vom Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§ 169 BGB.).

Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt sowie die Erziehung des unehelichen Kindes miteinander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch tun (§ 170 BGB.).

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über. Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen wurden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie

bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als es nach dem Hinterlassenschaftsvermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Wie erwähnt, wird das uneheliche Kind von einem Vormund vertreten (§ 166 BGB.), ebenso alle anderen noch minderjährigen Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt. Der Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen und zugleich dessen Vermögen zu verwalten (§ 188 BGB.).

Die Bestellung eines Vormundes kommt auch dann in Betracht, wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwen-der erklärt oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr Gefängnisstrafe verurteilt wird, wenn er eigenmächtig auswandert oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben. In all diesen Fällen kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit und es wird ein Vormund bestellt. Hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein (§ 176 BGB.).

Väter, welche die Verpflegung und die Erziehung ihrer Kinder ganz vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer (§ 177 BGB.).

Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, besonders die nächsten Verwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen.

Wenn eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Pflege und Erziehung eines mißhandelten, verlassenen oder wahrlosten Kindes oder eines Kindes, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, übernommen hat, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereines nach Untersuchung des Falles und Anhörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Verein gegen ihren Willen abgenommen werden kann (§ 178 und 178 a BGB.).

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm im nahen Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu erstatten. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hievon benachrichtigt werde (§ 189 BGB.).

Das Gericht muß, sobald es zur Kenntnis gelangt ist, von Amts wegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen (§ 190 BGB.).

Überhaupt zur Vormundschaft untauglich sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrecben oder aus anderen Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können, die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind oder von denen eine anständige Erziehung der Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist. Auch Ordensgeistlichen und Ausländern soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden. Eheliche Frauen bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt, oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist (§§ 191 bis 193 BGB.).

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die zur Berufung eines Vormundes berechnigte Mutter ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben oder die mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind (§ 194 BGB.).

Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner Geistliche, in dauernder aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen und öffentliche Beamte, ebenso derjenige, der 60 Jahre alt ist, dem die Ob- sorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt oder der schon eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat, endlich wer dieses Amt wegen der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Vormundschaftsgerichte nur schwer oder mit erheblichen Kosten ausüben könnte, ist zur Übernahme einer Vormundschaft nicht verpflichtet (§ 195 BGB.).

Vor allem gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater oder, falls dieser darüber nicht verfügt hat, die Mutter dazu berufen hat (§ 196 BGB.).

Wenn letztwillig kein oder kein fähiger Vormund berufen wurde, so ist die Vormundschaft vor allem der ehelichen Mutter, dann dem väterlichen Großvater, sodann der väterlichen Großmutter, endlich dem nächsten Verwandten anzuvertrauen, von mehreren gleich nahen Verwandten aber in der Regel dem älteren (§ 198 BGB.).

Kann eine Vormundschaft auf die so angeführte Art nicht bestellt werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will (§ 199 BGB.).

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittels Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten und sich in allem nach den Vorschriften der Gesetze verhalten wolle (§ 205 BGB.).

Einem auf diese Art verpflichteten Vormund hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubigt sei und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne (§ 206 BGB.).

Einer zum Vormund bestellten Frau hat das Gericht einen Mann als Mitvormund beizugeben: 1. Wenn die eheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat; 2. wenn es die Vormünderin verlangt; 3. wenn das Gericht aus besonderen Gründen durch das Interesse des Mündels es als geboten erachtet; 4. wenn die uneheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Vormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist (§ 211 BGB.).

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschaftsgerichtsbarkeit sind Vormundschaftsräte zu bilden. Dem Vormundschaftsrat obliegt insbesondere: 1. Die Anzeige an das Gericht, wenn ein Vormund oder Mitvormund zu bestellen oder aber eine Vormundschaft zu verlängern ist; 2. die Anzeige an das Gericht, wenn wegen Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung oder Mißbrauches der elterlichen Rechte oder Nichterfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten oder wegen eingetretener oder drohender Verwahrlosung von Kindern eine Verfügung des Gerichtes notwendig erscheint; 3. die Benennung geeigneter Personen, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft bereit erklärt haben; 4. die Unterstützung des gesetzlichen Vertreters bei der Berufswahl von Pflegebefohlenen, die ihre Schulpflicht vollenden. Dem Vormundschaftsrat kann vom Gericht die Vormundschaft über Minderjährige übertragen werden, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist, ferner die Aufsicht über die an Pflegepersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder). Die Befugnis zur Übernahme von Ziehkindern kann von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden. Zum Zweck der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vormundschaftsrat sich mit öffentlichen Körperschaften, mit Anstalten und Vereinen in Verbindung setzen und Funktionäre und Mitglieder solcher Vereine und andere Personen damit betrauen, unter seiner Leitung und Aufsicht einzelne ihnen zugewiesene Geschäfte oder Gruppen von Geschäften zu besorgen (Waisenspfleger und Waisenspflege-

rinnen). Diese Pfleger können insbesondere zur Erkundigung und zur periodischen Nachschau und Überwachung verwendet werden. Die Beaufsichtigung von Kindern unter sieben Jahren und die Überwachung der weiblichen Mündel ist in der Regel Waisenpflegerinnen zu übertragen. Der Sprengel eines Vormundschaftsrates hat in der Regel das Gebiet einer Gemeinde zu umfassen. Zu Mitgliedern des Vormundschaftsrates sind nebst den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, der Schule und der beteiligten Gemeinde solche Personen zu bestellen, die im Besitze genügender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, ein nachhaltiges Interesse für die Frage der Jugendfürsorge betätigen und imstande sind, die mit den Aufgaben des Vormundschaftsrates verknüpften Arbeiten auf sich zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen (Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276).

Soweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einzelvormundschaft. Die Erfahrungen, die man mit dieser Art von Vormundschaft in jenen Fällen gemacht hat, in welchen nicht die nächsten Verwandten zur Übernahme der Vormundschaft verhalten werden können, waren sehr häufig nicht die besten. Oftmals ereignet es sich, daß die mit einer Vormundschaft betrauten Personen nicht über die moralische, pädagogische oder sonstige fachliche Eignung verfügen, oftmals, daß die Vormundschaftspersonen durch eigene Geschäfte überhäuft, die ihnen anvertraute Obsole nicht hinlänglich erfüllen, oftmals daß Vormünder wohl in der ersten Zeit ihren Pflichten mit Eifer nachkommen, später aber das anfängliche Interesse erlahmt, die Vormünder lässig werden und die Mündel sich selbst überlassen bleiben.

Zur Vermeidung derartiger Mißstände wurde einerseits die Generalvormundschaft, andererseits die Anstaltsvormundschaft geschaffen.

Insofern geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen oder dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organ der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden. Diese Übertragung kann sich auch auf einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes beschränken. Das Gericht kann die Übertragung widerrufen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen ist (§ 208 BGB.).

Die Bestellung eines Vormundes kann unterbleiben, solange ein Minderjähriger, der weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzt, sich in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt oder in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten

Anstalt befindet, deren Statut staatlich genehmigt ist. Das gleiche gilt für Böglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden. In diesem Falle kommen Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormundes dem Vorsteher der Anstalt zu. Das Gericht kann ungeachtet der Aufnahme des Minderjährigen in eine Anstalt in dessen Interesse einen bestellten Vormund in seinem Amte belassen. Auf die Erziehung des Minderjährigen in der Anstalt darf dieser Vormund keinen Einfluß nehmen (§ 207 BGB.).

Als Beispiel der Generalvormundschaft sei die städtische Berufsvormundschaft, die durch das Wiener städtische Jugendamt ausgeübt wird, erwähnt. Der städtischen Berufsvormundschaft unterstehen ausnahmslos mindestens alle nach dem 1. Jänner 1921 in Wien geborenen unehelichen Kinder, zu deren Bevormundung ein Wiener Bezirksgericht zuständig ist; in dringenden und wichtigen Fällen wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaft). Die Jugendfürsorge und sohin auch die Berufsvormundschaft des Wiener städtischen Jugendamtes wird zentral durch die Hauptstelle (Mag.-Abt. 7) und in der Exekutive dezentralisiert durch Bezirksjugendämter geübt.

Als Beispiel für die Anstaltsvormundschaft wäre die von der Waisen- oder Findelhausdirektion (nunmehr von der Direktion des Zentralkinderheimes) geübte Vormundschaft zu nennen, die bei allen unter ihrer Ob- sorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes vertritt. Das ober- vormundschaftliche Gericht bestellt den Kindern, solange sie sich in dem Waisen- oder Findelhaus befinden, oder außer demselben unter der Auf- sicht der Direktion verpflegt und erzogen werden, in der Regel keinen anderen Vormund. Nur für den Fall, daß einem Waisen- oder Findel- kind ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, ist zur Verwaltung desselben von dem Vormundschaftsgericht ein Vor- mund zu bestellen. Ist einem Kind schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, solange dasselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findel- hausdirektion steht, keinen Einfluß zu nehmen. Sobald die Ob- sorge der Waisen- oder Findelhausdirektion über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben ein Vormund bestellt werden. Die Direktion hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem Obervormundschaftsgericht anzuzeigen, auch steht es ihr frei, dem Gericht einen Vormund vorzuschlagen.

Aus den Landesberufsvormundschaften haben sich die Landesjugend- ämter entwickelt. Dermalen wird in Wien die sofortige gesundheitliche, rechtliche und wirtschaftliche Hilfe für die unehelichen Säuglinge durch

das Jugendamt in folgender Weise erreicht: Das städtische Gesundheitsamt übermittelt alle dort von den Hebammen erstatteten Geburtsanzeigen sofort an die Hauptstelle des Jugendamtes, welche die Anzeigen abschriftlich an die betreffenden Bezirksjugendämter weiterleitet. Letztere entnehmen vor allem die unehelichen Geburtsfälle, die, soweit ein Wiener Gericht als Vormundschaftsbehörde zuständig ist und nicht bereits ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, automatisch unter die Vormundschaft des städtischen Jugendamtes als Generalvormund fallen. Es werden aber auch diejenigen ehelichen Geburtsfälle aus den Anzeigen entnommen, wo die Familien den Bezirksjugendämtern als fürsorgebedürftig schon bekannt sind oder die nach den Bemerkungen der Hebammen auf der Geburtsanzeige über den Beruf der Eltern usw. als bedürftig oder als Ziehkinder vermutet werden können. Die unehelichen und die fürsorgebedürftigen ehelichen Kinder werden so rasch als möglich zum Besuch der ärztlichen Mutterberatungsstellen bestimmt. Beim Hausbesuch erhebt die Fürsorgerin die sozialen Verhältnisse und veranlaßt alle nötige wirtschaftliche und rechtliche Hilfe (Hornek).

Dem Jugendamt Wien obliegen außer der Führung der vormundschaftlichen Agenden alle organisatorischen und grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Jugendfürsorge der Stadt, die Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht über die administrativ zum Jugendamt gehörenden Amtsstellen und Einrichtungen (Hornek).

Die Bezirksjugendämter sind zur Ausübung der Jugendfürsorge in den einzelnen Fürsorgefällen berufen.

In den städtischen Bezirksjugendämtern stehen in Dauerfürsorge: Mündel, Ziehkinder und sonstige Schützlinge. Unter sonstigen Schützlingen sind Kinder zu verstehen, die aus mannigfachen Gründen der Fürsorge dauernd anfallen, durch die Geburtsanzeigen, durch die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in den Beratungsstellen, durch die Kindergärten sowie durch die Schulfürsorge, das polizeiliche Fürsorgeamt und durch das Jugendamt.

Seit April 1923 sind die Bezirksjugendämter als Ziehkinderaufsichtsstellen auch zu Aufsichtsstellen zur Überwachung der Kinderarbeit bestellt.

In allen Dauerfürsorgefällen nehmen die Bezirksjugendämter Anteil an der Jugendgerichtshilfe.

Seit Beginn des Schuljahres 1921/22 ist vom Jugendamt an allen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens die Schulfürsorge durch Fürsorgerinnen eingeführt.

Ferner führt das Jugendamt der Stadt Wien die Aufsicht über den Erziehungsbetrieb in den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl.



Weiters ist das Jugendamt die Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes, einer Zentrale aller öffentlichen und privaten Erholungsfürsorgeaktionen auf Wiener Boden.

Ebenso gehören die administrativen Belange der Schülerspeisung der Gemeinde Wien (22.000 Schulkinder) zum Wirkungskreis des Jugendamtes.

Auch die Verwaltung aller städtischen Kindergärten und Spielplätze fällt dem Jugendamte zu.

Die Zahl der Bezirksjugendämter in Wien beträgt derzeit 13.

Das Personal eines Bezirksjugendamtes besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Leiter, einem vertragsmäßig bestellten Jugendarzt, einer Anzahl von Berufsvormündern und Fürsorgerinnen mit einer Fürsorgerleiterin und deren Stellvertreterin. Die Jugendärzte unterstehen in ärztlicher Hinsicht dem städtischen Gesundheitsamt.

Landesjugendämter nach dem Vorbild des Wiener Jugendamtes bestehen derzeit in allen Bundesländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.